

Eigenerklärungen des Bewerbers zum Teilnahmewettbewerb

1. Erklärungen zur Zuverlässigkeit

Der Bewerber versichert, dass er

- a) im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit keine sonstigen schweren Verfehlungen begangen hat, die seine Zuverlässigkeit in Frage stellen.
- b) nicht aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden ist, die seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen.
- c) alle Gesetze und Vorschriften, welche sich auf die Bereiche Planung, Aufbau und Betrieb von Telekommunikationsanlagen beziehen, einhält.

2. Erklärungen zur Erteilung von Auskünften im Auswahlverfahren

Der Bewerber erklärt, dass er sich bei der Erteilung von Auskünften im Vergabeverfahren keiner falschen Erklärungen schuldig gemacht oder entsprechende Auskünfte unberechtigterweise nicht erteilt hat.

3. Erklärungen nichtvorliegender Ausschlussgründen i.S.d. §§ 123 I, II, 124 I GWB

Der Bewerber versichert, dass keine Gründe gem. § 123 Abs. 1 und 2 GWB und § 124 Abs. 1 GWB vorliegen, die zwingend zum Ausschluss von der Teilnahme am Vergabeverfahren führen müssen.

Zur Information ist nachfolgend der Wortlaut von § 123 Abs. 1 und 2 GWB wiedergegeben:

(1) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme aus, wenn sie Kenntnis davon haben, dass eine Person, deren Verhalten nach Absatz 3 dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:

1. § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
2. § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
3. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
4. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
5. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
6. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
7. § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
8. den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
9. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder

10. den §§ 232, 232a Absatz 1 bis 5, den §§ 232b bis 233a des Strafgesetzbuches (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung).

(2) Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße im Sinne des Absatzes 1 stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.

Zur Information ist nachfolgend der Wortlaut von § 124 Abs. 1 GWB wiedergegeben:

- (1) Öffentliche Auftraggeber können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn
1. das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
 2. das Unternehmen zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
 3. das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird; § 123 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden,
 4. der öffentliche Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass das Unternehmen Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
 5. ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann,
 6. eine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann,
 7. das Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat,
 8. das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln, oder
 9. das Unternehmen
 - a) versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,
 - b) versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder
 - c) fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.

4. Erklärungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und Einhaltung des Mindestlohngesetz, Steuern und Abgaben

Der Bewerber erklärt, dass er

- a) die geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegaler Arbeitnehmermissbrauch und Leistungsmissbrauch i.S.d. Dritten Sozialgesetzbuches, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes bzw. des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und

b) das Mindestlohngesetz

einhält und im Auftragsfall einhalten wird.

Der Bewerber bestätigt, dass sein Unternehmen nicht wegen eines Verstoßes gegen § 21 MiLoG mit einer Geldbuße von mindestens 2500,-€ belegt worden ist.

Der Bewerber erklärt, dass er seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beträge zur gesetzlichen Sozial- und Krankenversicherung ordnungsgemäß erfüllt.

5. Erklärungen zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit

Der Bewerber erklärt, dass er wirtschaftlich und finanziell in der Lage ist, langfristige Verträge über die Errichtung und den Betrieb eines ultraschnellen NGA-Netzes zu erfüllen, sowie den Endkunden mit Telekommunikationsdiensten, insbesondere der ausgeschriebenen Mindestbandbreite zu versorgen.

Der Bewerber erklärt in den letzten drei (5) abgeschlossenen Geschäftsjahren nachfolgen aufgeführte Gesamtumsätze im bewerbenden Unternehmen und Umsätze aus Leistungen, die mit dem Konzessionsgegenstand oder Teilen davon vergleichbar sind, zu haben:

Geschäftsjahr		Gesamtumsatz des bewerbenden Unternehmens	Umsatz aus Leistungen, die mit dem Konzessionsgegenstand oder Teilen davon vergleichbar sind
1.		€	€
2.		€	€
3.		€	€
4.		€	€
5.		€	€

Hinweis:

Dem Bewerber ist bekannt, dass die Verweigerung dieser Eigenerklärung oder die nachweisliche Unrichtigkeit der Angaben dazu führt, dass er vom Vergabeverfahren ausgeschlossen wird.

Firma, Stempel

Ort, Datum, rechtsverbindliche Unterschrift

Bayerische Gigabitrichtlinie - BayGibitR

Bestätigung „Kein Unternehmen in Schwierigkeiten“ gemäß Nr. 15 b BayGibitR

1. Angaben zum Bieter (Netzbetreiber)

Netzbetreiber:
(Name/Firma, Betriebssitz)

Anlage zum Angebot vom

2. Definition „Unternehmen in Schwierigkeiten“

Gemäß Nr. 15 b der Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von gigabitfähigen Breitbandnetzen im Freistaat Bayern (Bayerische Gigabitrichtlinie – BayGibitR) sind Unternehmen von der Förderung ausgeschlossen, welche im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU 2014/C 249/01) als Unternehmen in Schwierigkeiten anzusehen sind.

Der Begriff „Unternehmen in Schwierigkeiten“ ist in Randnummer 24 in Verbindung mit Randnummer 20 der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU 2014/C 249/01) wie folgt definiert:

„Randnummer 24:

„Eine Reihe von Verordnungen und Mitteilungen, die sich unter anderem auf den Bereich der staatlichen Beihilfen beziehen, verbietet daher die Gewährung von Beihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten. Für die Zwecke dieser Verordnungen und Mitteilungen gilt Folgendes, sofern darin nichts anderes festgelegt ist:

- a) Unter „Unternehmen in Schwierigkeiten“ werden in Schwierigkeiten befindliche Unternehmen im Sinne der Randnummer 20 dieser Leitlinien verstanden, und*
- b) ein KMU wird in den ersten drei Jahren nach seiner Gründung nur dann als Unternehmen in Schwierigkeiten betrachtet, wenn es die Voraussetzung unter Randnummer 20 Buchstabe c erfüllt.*

...

Randnummer 20:

„Für die Zwecke dieser Leitlinien gilt ein Unternehmen dann als Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeiten gezwungen sein wird, wenn der Staat nicht eingreift. Im Sinne dieser Leitlinien befindet sich ein Unternehmen daher dann in Schwierigkeiten, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung ⁽²⁵⁾: Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ⁽²⁶⁾ ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht.*

- b) *Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften ⁽²⁷⁾: Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.*
- c) *Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.*
- d) *Bei einem Unternehmen, das kein KMU ist, lag in den vergangenen Jahren*
 - i) *der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens über 7,5 und*
 - ii) *das Verhältnis des EBITDA zu den Zinsaufwendungen unter 1,0.*

(25) Gemeint sind insbesondere die Gesellschaftsrechtsformen, die aufgeführt sind in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

(26) Der Begriff „Stammkapital“ umfasst gegebenenfalls alle Agios.

(27) Gemeint sind insbesondere die Gesellschaftsrechtsformen, die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU aufgeführt sind.“

3. Erklärung des Netzbetreibers

Hiermit bestätige ich/bestätigen wir als Vertretungsberechtigte(r) des o.g. Unternehmens, dass dieses kein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU 2014/C 249/01) ist.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift und Firmenstempel
Netzbetreiber

Erklärung der Bieter zur Bietergemeinschaft (Optional, nur zu zeichnen, wenn und soweit der der Anbieter in Form einer Bietergemeinschaft auftritt)

Die Bewerber treten in Form einer Bietergemeinschaft auf, welche aus aufgeführten Parteien besteht.

Im Falle einer Auftragsvergabe haften alle Teilnehmer der Bietergemeinschaft gesamtschuldnerisch.

Für die Bietergemeinschaft benennen die Parteien folgenden zentralen Ansprechpartner, der befugt ist, alle Erklärungen und Angebote Namens und im Auftrage der Bietergemeinschaft abzugeben:

Zentraler Ansprechpartner:

Vollständiger Unternehmensname		
Anrede, Titel	Vorname	Name
Telefon		Fax
E-Mail		

Teilnehmer 1 der Bietergemeinschaft:

Vollständiger Unternehmensname	
Straße	Hausnummer
PLZ	Ort
Firmenstempel	Ort, Datum
	Rechtsverbindliche Unterschrift

Teilnehmer 2 der Bietergemeinschaft:

Vollständiger Unternehmensname	
Straße	Hausnummer
PLZ	Ort
Firmenstempel	Ort, Datum
	Rechtsverbindliche Unterschrift

Teilnehmer 3 der Bietergemeinschaft (soweit vorhanden):

Vollständiger Unternehmensname	
Straße	Hausnummer
PLZ	Ort
Firmenstempel	Ort, Datum
	Rechtsverbindliche Unterschrift

Teilnehmer 4 der Bietergemeinschaft (soweit vorhanden):

Vollständiger Unternehmensname	
Straße	Hausnummer
PLZ	Ort
Firmenstempel	Ort, Datum
	Rechtsverbindliche Unterschrift